

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Ausschussbetreuender Fachbereich Umwelt und Technik	Datum 14.09.2006	
	Schriftführer Willi Schmitz	Telefon-Nr. 02202/141382
Niederschrift		
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Sitzung am Dienstag, dem 5. September 2006	
Sitzungsort Rathaus Bensberg, Ratssaal, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach	Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis) 15:35 Uhr - 18:40 Uhr	
Sitzungsteilnehmer Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis		
Tagesordnung		
A <u>Öffentlicher Teil</u>		
1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit		
2. Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Neufassung des Landschaftsplanes "Südkreis" <i>411/2006</i>		

Protokollierung

A Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit

@-> Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr (AUIV), Herr Kremer, begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Zuhörer zur Fortsetzung der 12. Sitzung des AUIV in der siebten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

<-@

2 Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Neufassung des Landschaftsplanes "Südkreis"

@-> **Hinweis: Die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen lfd. Nrn. ergeben sich im Einzelnen aus der als Anlage zur Niederschrift beigefügten Tabelle**

Als Hintergrundinformation für die weitere Beratung erinnert Herr Schmickler nochmals an die ausführliche Vorstellung der Pläne durch den Kreis in der gemeinsamen Sitzung des AUIV mit dem Planungsausschuss. Inzwischen habe die Verwaltung mehrfach umfangreiche Gespräche mit dem Kreis in dieser Angelegenheit geführt. Die Ergebnisse dieser Gespräche seien in die Vorlage der Verwaltung eingeflossen, wobei die Liste noch um Vorschläge der im Ausschuss vertretenen Fraktionen ergänzt worden sei. Bislang habe die Bezirksregierung meist die Auffassung vertreten, dass dort, wo keine Bebauung vorhanden sei, Landschaftsschutz bzw. bei höherwertigem Schutzinteresse Naturschutz festzusetzen sei. Während sich beim Naturschutz niemand dagegen ausspreche, sehe er dies bei den Landschaftsschutzflächen teilweise etwas anders. Ob die zur Zeit festgelegten Landschaftsschutzgebiete in allen Fällen der gesetzlichen Intention entsprächen, könne man durchaus in Zweifel ziehen. Man habe den Entwurf des Landschaftsplans dann unter dem Aspekt der Langfristigkeit städtischer Planungen betrachtet und in den Gesprächen mit dem Kreis hierin eine Übereinstimmung in der grundsätzlichen Ausrichtung erzielen können. Dort habe man ebenso wie bei den Nachbarkommunen, die vom Entwurf des Landschaftsplanes mit erfasst werden, signalisiert, entsprechende Freiflächen im Landschaftsplan zu belassen bzw. in den textlichen Festsetzungen hierauf einzugehen. Zum weiteren Verfahren weist Herr Schmickler darauf hin, dass der Landschaftsplan nach Beschlussfassung durch den Kreis der Bezirksregierung zur Zustimmung vorgelegt werden müsse. Hierbei könne es durchaus vorkommen, dass von dort aus die Herausnahme von einzelnen Flächen hinterfragt werde und deren Begründung abgefragt würde. Derzeit gebe es allerdings Überlegungen, im Rahmen der Neufassung des Landschaftsgesetzes eine Änderung dergestalt vorzunehmen, dass der Landschaftsplan nach Beschlussfassung der Bezirksregierung lediglich angezeigt werden muss und nicht mehr genehmigungspflichtig ist.

Ähnlich wie Herr Schmickler nimmt Herr Ziffus zunächst allgemein zum Entwurf des Landschaftsplanes Stellung. Bislang habe man eine Ausuferung des Siedlungsgebietes u.a. durch klare Grenzen bei den Landschaftsschutzgebieten verhindern können. Des Weiteren habe sich die untere Landschaftsbehörde in den letzten Jahren damit zurückgehalten, als Landschaftsschutz ausgewiesene Gebiete zur Bebauung freizugeben. Ungeachtet dessen habe es eine Reihe von Erweiterungswünschen gegeben. Bei den Vorschlägen in der Vorlage habe er jedoch ein paar Probleme entdeckt. Zum einen sei im Rahmen des Gebietsentwicklungsplanes die Fläche in Hebborn östlich der Odenthaler Straße Richtung In der Schlade als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen worden. Gerade diese Fläche sei nunmehr im Gegensatz zur Fläche nördlich der B 506 im Landschaftsplanentwurf als Landschaftsschutzgebiet belassen worden, dies könne er nicht verstehen. Seiner Ansicht nach müssten sich die Wünsche der Stadt zunächst aus dem Gebietsentwicklungsplan ableiten und dann über den Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan in die konkrete Bauleitplanung einfließen. Entsprechendes gelte für den Bereich zwischen Moitzfeld und Herkenrath. Während im Bereich Voislöhe Flächen aus dem Landschaftsplan heraus genommen werden sollen, bliebe die im Gebietsentwicklungsplan als allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesene Fläche im Bereich der ehemaligen Deponie Birkerhöhe im Landschaftsschutz. Vor diesem Hintergrund habe er den Eindruck, dass die Beschlussvorschläge der Verwaltung etwas willkürlich gefasst worden seien. Abschließend vertritt er die Auffassung, dass es auch im Innenbereich z.B. Gewässerlinien gebe, die schützenswert seien. Auch vermisse er den Wunsch, derartige Grünachsen mit in den Landschaftsplan aufzunehmen.

Der Vorsitzende merkt an, dass entgegen der Aussage von Herrn Ziffus der Flächennutzungsplan Auswirkungen auf den Landschaftsplan habe und nicht umgekehrt.

Für die SPD-Fraktion stellt Herr Neu fest, dass man sich intensiv mit dem Entwurf des Landschaftsplans befasst habe. Da eine umfangreiche Abstimmung bevorstehe, möchte er zunächst eine grundsätzliche Klärung über das Abstimmungsverfahren herbeiführen. Soweit man zu einzelnen Vorschlägen der Verwaltung etwas zu sagen habe, werde man dies unter der entsprechenden lfd. Nr. sagen, um keine weitere Diskussion zu führen. Grundsätzlich regt er an, zur Frage der Potentialflächen noch keine endgültige Entscheidung in der heutigen Sitzung zu treffen, da eine Entscheidung hierzu noch zu früh erscheine, zumal in den übrigen Fällen im Gegensatz zu den Potentialflächen eine parzellenscharfe Abgrenzung erfolge. Weiterhin dankt er der Verwaltung und insbesondere Frau Tatter für die informative Vorlage zu diesem Thema.

Der Vorsitzende möchte wissen, ob die Anregung von Herrn Neu zur weiteren Vorgehensweise im Ausschuss Konsens sei. Aufgrund der Komplexität der anstehenden Beschlüsse erscheine ihm dies eine vernünftige Grundlage.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Steffen stelle die Zersiedelung der Landschaft im Bergischen ein großes Problem dar. Ferner halte er es für sinnvoll, über die Vorschläge der Verwaltung in der Beschlussvorlage einzeln abzustimmen.

Ebenso wie einige seiner Vorredner möchte Herr Dr. Fischer zunächst ein

allgemeines Statement abgeben. Seine Fraktion stimme den Vorschlägen aus der Vorlage in vielen Punkten zu, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Potentialflächen jedoch habe man noch einige Probleme. Hier regt an, diese Fläche von Fall zu Fall aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen, wenn und soweit eine Realisierung der Bebauung wahrscheinlich erscheine, da es ohne weiteres möglich sei, bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes eine Befreiung vom Landschaftsschutz zu erreichen.

Auch Herr Schmickler erkennt, dass einige Flächen in der Beschlussvorlage durchaus unterschiedlich bewertet werden könnten. Von daher sei es sinnvoll, dem Kreis dort, wo Potentialflächen erkennbar seien, zu signalisieren, nicht unbedingt Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen, um sich so spätere Mehraufwendungen zu ersparen. Er schlägt daher vor, dies dem Kreis in der Stellungnahme entsprechend zu signalisieren, ohne sich bereits endgültig festzulegen. Soweit es Wunsch der Mehrheit im Ausschuss sei, diese Flächen zunächst als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, regt er an, diese Flächen als temporäres Landschaftsschutzgebiet vorzusehen.

Herr Lang bemerkt grundsätzlich, dass er eine sachliche Diskussion für angebracht hält. Seiner Ansicht nach sei eine Aufteilung der Abstimmung in jeden einzelnen Punkt nicht möglich, da dies zu zeitintensiv sei. Er schlägt daher vor, dass die einzelnen Fraktionen für die jeweiligen Gruppen die Punkte mitteilen, bei denen sie nicht der Empfehlung der Verwaltung in der Vorlage zustimmen und dass dann über diese Punkte gesondert abgestimmt wird. Zum Inhalt der Vorlage möchte er unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Vertreter des Kreises in der Sitzung am 28.03.2006 wissen, inwieweit die Planungshoheit der Stadt durch evtl. Beschlüsse über die Stellungnahme zum Entwurf eingeschränkt würde, hier gebe es seiner Ansicht nach in der Vorlage auf Seite 29 Mitte einen Widerspruch. Weiterhin habe er die Ausführungen der Verwaltung zu d) auf Seite 29 nicht verstanden, er bittet deshalb um entsprechende Erläuterungen. Ferner bittet er um Erklärung des Begriffs "temporärer Landschaftsschutz". Abschließend resümiert er, dass in der Vorlage in nahezu allen Fällen davon die Rede sei, Flächen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen, während an keiner Stelle aufgeführt werde, Flächen zusätzlich in den Landschaftsschutz mit einzubeziehen.

Zu den Fragen von Herrn Lang erklärt Herr Sterzenbach, dass die untere Landschaftsbehörde bei der Ausweisung einer Fläche als Landschaftsschutzgebiet einen Zusatz aufnehmen kann, wonach diese Fläche bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes automatisch aus dem Landschaftsschutz herausgenommen wird. Dies sei eine Erklärung der Behörde, wodurch diese für die Zukunft bereits zum Ausdruck bringe, auf einen evtl. Widerspruch zu verzichten. Der Hinweis in der Vorlage sollte deutlich machen, dass der von der Landschaftsbehörde angesprochene Automatismus, der im Gesetz so vorgesehen sei, nur dann greife, wenn in den Festsetzungen des Landschaftsplanes ausdrücklich hierauf hingewiesen wird. Erfolge dies nicht, habe die Landschaftsbehörde nach dem Gesetz im Falle des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes die Möglichkeit, hiergegen Widerspruch einzulegen. Insofern handele es sich bei der Ausweisung als temporäres, mithin also zeitlich befristetes Landschaftsschutzgebiet hierbei um eine auflösende Bedingung, die durch das Gesetz vorgegeben werde.

Für die CDU-Fraktion schließt sich Herr Sprenger den Ausführungen von Herrn Schmickler und Herrn Neu zur Vorgehensweise an. Man werde zu einzelnen Punkten,

die jedoch schon bekannt seien, zu gegebener Zeit von der Abstimmung Anregungen äußern.

Herr Neu macht nochmals deutlich, dass in der Frage der Potentialflächen der Landschaftsplan im Rahmen der Offenlage durch die untere Landschaftsbehörde nochmals vorgelegt werde und dann die Möglichkeit zur Stellungnahme nochmals bestehe. Sofern man dem Kreis signalisiere, dass in dieser Frage noch Erörterungsbedarf bestehe, habe man dann immer noch die Möglichkeit, sich über die vom Kreis vorgeschlagenen Flächen abschließend zu äußern. Seiner Ansicht nach sei dies in diesem Punkt eine tragbare Lösung.

Nach Auffassung von Herr Ziffus sei eine einzelne Abstimmung der Punkte unvermeidbar, da seine Fraktion zu vielen Punkten eine andere Ansicht vertrete als die Meinung der Verwaltung in der Vorlage. Allerdings sagte er zu, nicht zu jedem der Punkte eine Sachdiskussion zu führen, da seine Fraktion aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss ohne hin kaum die Möglichkeit habe, ihre Vorstellungen in mehrheitliche Beschlüsse fassen zu lassen.

Aufgrund der zahlreichen Wortmeldungen zur Vorgehensweise bei den Abstimmungen schlägt der Vorsitzende vor, soweit wie möglich mehrere lfd. Nrn. als Blockabstimmung zusammenzufassen. Er schlägt daher vor, dass die Fraktionen vor der Abstimmung ihre Bedenken bzw. Änderungswünsche im Rahmen der Aussprache mitteilen, damit diese bei der Abstimmung Berücksichtigung finden können. Eine komplette Einzelabstimmung erscheine ihm angesichts des Umfangs der abzustimmenden Punkte zu zeitaufwändig. Da die Verwaltung die Vorlage nach Gruppen a) – f) sortiert habe, schlägt er vor, diese Gruppen nacheinander zunächst zu besprechen und dann innerhalb der Gruppen, soweit möglich, eine Blockabstimmung herbeizuführen.

Auf Nachfrage von Herrn Neu erläutert der Vorsitzende, wie die einzelnen Gruppen in der Vorlage auf Seite 35 ff. unterteilt worden seien.

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erklärt Herr Ziffus den Vorschlägen der Gruppe a) mit Ausnahme der lfd. Nr. 6 die Ablehnung.

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass in der ersten Abstimmungsphase um die lfd. Nrn. 1 – 11 gehe.

Aufgrund der Wortmeldung von Herrn Ziffus schlägt Herr Schmickler vor, die lfd. Nrn. 1 – 5 und 7 – 11 zur Abstimmung zusammenzufassen und die Nr. 6 separat abzustimmen, soweit seitens der übrigen Fraktionen keine abweichenden Meinungen zu den Vorschlägen der Verwaltung vorliegen würden.

Zur lfd. Nr. 11 der Vorlage bittet Herr Dr. Fischer aufgrund der allgemeinen Formulierung um ergänzende Hinweise zum geplanten Schutzstreifen.

Hierzu verweist der Vorsitzende auf die Anmerkungen zur lfd. Nr. 32. Soweit gewünscht, könne man diese lfd. Nr. jedoch ebenfalls separat abstimmen.

Ergänzend weist Herr Dr. Fischer darauf hin, dass man beim Naturschutzgebiet in

Refrath Richtung Alter Trassweg keinen Schutzstreifen vorsehen möchte.

Da die von Herrn Dr. Fischer letztgenannte Fläche als lfd. Nr. 91 noch nicht zur Abstimmung anstehe, erklärt Herr Sterzenbach zunächst allgemein, dass die Verwaltung immer dort, wo ein Naturschutzgebiet unmittelbar an eine bestehende Ortslage herangrenze, solche Schutzstreifen im Landschaftsschutzgebiet als Übergang vorschlage.

Ergänzend erklärt Herr Schmickler, dass Auslöser für die lfd. Nr. 11 die Situation der Firma Baermann gewesen sei.

Sodann stimmt der Ausschuss über die lfd. Nrn. 1 – 11 der Gruppe a) ab. (Ergebnisse s. als Anlage beigefügte Übersichtstabelle).

Anschließend befasst sich der Ausschuss mit den lfd. Nrn. 12 – 34 aus der Gruppe b).

Für die SPD-Fraktion erklärt Herr Neu, dass man die lfd. Nr. 16 ablehne, weiterhin habe man bei der lfd. Nr. 18 ein Problem mit der Ausweisung der Fläche nördlich des Lichtenweges. Dort könne man sich vorstellen, diese Fläche aus dem Landschaftsschutz heraus zu nehmen.

Hierzu erläutert Herr Schmickler, dass es sich bei der lfd. Nr. 18 lediglich um den heute baulich genutzten Bereich des Schlosshotels Lerbach handelt, während die von Herrn Neu angesprochene Fläche unter der lfd. Nr. 38 noch zu besprechen sei, da es sich hierbei um eine mögliche Potentialfläche handelt.

Vor diesem Hintergrund erklärt Herr Neu, dass man die lfd. Nr. 18 unter diesen Voraussetzungen ablehne. Weiterhin lehne man derzeit eine Herausnahme der Flächen lfd. Nrn. 20 und 21 aus dem Landschaftsschutz derzeit noch ab, man könne sich jedoch vorstellen, bei längerfristigen Planungen hier noch Änderungen vorzunehmen. Hinsichtlich der lfd. Nr. 24 lehne man eine Herausnahme mangels akutem Handlungsbedarf ebenfalls ab. Abschließend möchte er zur lfd. Nr. 27 noch wissen, wie dieser Bereich nach der Herausnahme aus dem Landschaftsplan planungsrechtlich einzuordnen sei, stellt jedoch ungeachtet der Antwort die Zustimmung in Aussicht.

Diesbezüglich erklärt Herr Schmickler, dass allein durch die Herausnahme aus dem Landschaftsplan bei der lfd. Nr. 27 keine Baurechte erwirkt würden. Dies sei auch nicht Intention der Verwaltung für alle lfd. Nrn. der Gruppe b) gewesen, vielmehr halte man die Flächen, die im Außenbereich bereits bebaut seien, nicht für schutzwürdig im Sinne des Landschaftsschutzes. Es sei nicht geplant, für diese Flächen quasi durch die Hintertür Bauland zu schaffen. Vielmehr müsse man gerade die Fläche lfd. Nr. 27 im Zusammenhang mit der gesamten Siedlungsstruktur östlich von Herkenrath betrachten, es mache keinen Sinn, die städtebaulichen Entwicklungen in diesem Bereich gesondert zu berücksichtigen.

Entschieden vor der Herausnahme der lfd. Nrn. 20 und 21 aus dem Entwurf des Landschaftsplanes warnt Herr Ziffus. Beide Flächen entlang der Autobahn erfüllten wichtige Funktionen sowohl des Lärmschutzes als auch insbesondere der Luftreinhaltung, so dass man dem nicht zustimmen könne. Anders sehe die Situation bei der lfd. Nr. 31 aus, dort stimme man im Zusammenhang mit der möglichen

Erweiterung der Fa. Baermann für die Herausnahme der Flächen aus dem Entwurf. Weiterhin stimme man der Vorlage der Verwaltung bei den lfd. Nrn. 13, 16, 17, 18, 26, 28, 33 und 34 zu, alle übrigen lfd. Nrn. lehne man ab.

Aufgrund der zahlreichen lfd. Nrn. die Herr Ziffus genannt hat, schlägt Herr Jung vor, die lfd. Nrn. dieser Gruppe b) einzeln abstimmen zu lassen. Des weiteren schlägt er aufgrund der Wortmeldung von Herrn Neu zu den lfd. Nrn. 20 und 21 vor, diese Flächen als temporäres Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, da er dies bei diesen beiden Nummern für die bessere Alternative halte.

Für den Fall einer temporären Begrenzung sagt Herr Neu für die SPD-Fraktion die Zustimmung zu.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mehrheit des Ausschusses bei den lfd. Nrn. 20 und 21 vorschlägt, diese Flächen als temporäres Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Herr Dr. Fischer plädiert bei dieser Gruppe ebenfalls für eine Einzelabstimmung. Ferner stellt er fest, dass die lfd. Nr. 29 in der Aufstellung fehle, obwohl ein entsprechender Plan als Anlage zur Vorlage vorhanden sei. Entsprechendes treffe auf die lfd. Nr. 23 zu, wobei hierzu eine Übersicht in der Vorlage fehle.

Hierzu erklärt Herr Schmickler, dass das Fehlen einiger lfd. Nrn. redaktionelle Gründe habe. So habe es beispielsweise für den Bereich zwischen Wohn und Bärbroich, der ursprünglich als Nr. 23 in die Liste aufgenommen worden sei, einen Bürgerantrag gegeben. Allerdings vertrete die Verwaltung die Meinung, dass man an dieser Stelle die Flächen nicht aus dem Landschaftsschutz nehmen solle. Zwar gebe es an dieser Stelle seit vielen Jahren Bauwünsche, diese ließen sich bis dato planungsrechtlich jedoch nicht realisieren. Von daher sei bei der lfd. Nr. 29 lediglich versäumt worden, den dazugehörigen Plan aus der Vorlage zu nehmen.

Verständnis für die Vorgehensweise der Verwaltung, Ihre Meinung in der Vorlage darzulegen äußert Herr Jung. Für ihn stellt sich jedoch die Frage, wo hierbei die Meinung der einzelnen Bürger Berücksichtigung finde. Da er aufgrund der Antwort auf die Nachfrage von Herrn Dr. Fischer sowie aufgrund anderslautender Informationen davon ausgehen müsse, dass die Meinungen der einzelnen Bürger nicht berücksichtigt worden seien, fragt er an dieser Stelle an, wie die Meinungen der Bürger in der Vorlage berücksichtigt worden seien. Er könne es nicht ausschließen, dass eine Bürgermeinung derart relevant sei, um sie bei der Meinungsbildung unberücksichtigt zu lassen.

Darauf, dass die Stadt im Falle des Landschaftsplans nicht als Planungsträger zuständig sei, verweist Herr Schmickler. Man sei ebenso wie der einzelne Bürger im Verfahren als Betroffener anzusehen, wobei es in der Vorlage sowie den Beschlüssen aus dem Ausschuss ausschließlich um die Meinung der Stadt gehe. Es bestehe für die Stadt keine Veranlassung, auf die Wünsche der einzelnen Bürger einzugehen und diese aufzunehmen, soweit sie sich nicht mit den Interessen der Stadt decken. Die Anträge der einzelnen Bürger seien demnach zuständigkeithalber an den Rheinisch-Bergischen-Kreis zu richten, dieser wiederum habe die Anträge ebenso wie die Stellungnahme der Stadt seinen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Letztendlich sei es dann Aufgabe des Kreistages, sich mit den Einwänden bzw. Anregungen der

Bürger auseinander zu setzen. Im Falle der ehemaligen lfd. Nr. 29 habe man in der Vergangenheit bereits mehrfach über die Zulässigkeit einer Bebauung mit verschiedenen Gremien diskutiert, bislang habe in der Frage der Zulässigkeit weiterer Bebauung stets Einigkeit geherrscht, dass diese dort nach den planungsrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches sowie nach dem Flächennutzungsplan nicht zulässig sei

Entgegen der Ansicht von Herrn Schmickler vertritt Herr Jung die Auffassung, dass der Ausschuss über die Meinung der Bürger hätte informiert werden müssen. Darüber hinaus erinnert er sich an die Aussage der Vertreter des Kreises in der Sitzung am 28.03.2006. Dort sei zugesagt worden, dass man den Wünschen der Stadt weitgehend entsprechen werde. Vor diesem Hintergrund appelliert an daran, diese Zusage zu nutzen und sich entgegen der Ansicht der Verwaltung nicht hinter dem Kreis zu verstecken.

Zur ehemaligen lfd. Nr. 29 weist Herr Ziffus darauf hin, dass diese Fläche im Gebietsentwicklungsplan nicht als allgemeine Siedlungsfläche ausgewiesen worden sei. Bei Betrachtung des Bereiches nördlich der Straße Bärbroich falle allerdings auf, dass dieser extrem verdichtet sei. Sofern in diesem Bereich zukünftig eine Verdichtungsmöglichkeit bestehe, dann nach seiner Ansicht als punktaxiales Konzept im Bereich südlich der Straße Bärbroich und nicht bei der Schließung der bisherigen Lücken östlich von Herkenrath.

Herr Schmickler weist daraufhin, dass die Untergrenzen einer Ortslage sowie für das Vorhandensein eines punktaxialen Konzeptes von mindestens 2.000 Einwohnern hier nicht vorliegen.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Fischer fehle eine klärende Definition für den Begriff des „temporären Landschaftsschutzes“. Er möchte wissen, welcher Zeitraum hiervon erfasst wird, da ihm der Begriff zu unbestimmt sei.

Auf Bitten des Vorsitzenden definiert Herr Sterzenbach diesen Begriff aus § 29 des Landschaftsgesetzes. Demnach gelte der Landschaftsschutz bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. bis zur Rechtskraft einer Satzung nach § 34 BauGB. Dieser Zeitraum sei zwar nicht kalenderbezogen, stelle jedoch klar, dass der Landschaftsschutz nicht auf Dauer gelten solle. Die Folge dieser Festsetzung im Landschaftsplan sei, dass der Landschaftsschutz im Falle der Rechtskraft des Bebauungsplanes hinter dessen Festsetzung zurücktrete.

Der Vorsitzende zitiert aus § 29 Landschaftsgesetz und stellt klar, dass hierdurch eine gesetzliche Grenze vorgegeben werde.

Auf Anfrage von Herrn Lang, wer und welche Interessen letztendlich hinter den Vorschlägen der Verwaltung in der Vorlage stehe, antwortet Herr Sterzenbach, dass der AUIV als hierfür zuständiges Gremium nach der Zuständigkeitsordnung die Stellungnahme der Stadt zum Entwurf des Landschaftsplanes beschließe und nicht über die Wünsche einzelner Eigentümer zu befinden habe. Die Verwaltung habe versucht, im Vorfeld des heutigen Beschlusses die Meinung des Ausschusses durch frühzeitige Übersendung des Planentwurfs sowie dessen Vorstellung in der Sitzung am 28.03.2006 zu erkunden. Allerdings sei der AUIV nicht zuständig, über Anregungen und Einwände von Bürgern zu beschließen, es sei denn, private

Anregungen wären einer Fraktion vorgetragen worden und diese Fraktion habe diesen Änderungswunsch dann als Antrag vorgebracht. Bei der lfd. Nr. 29 habe man lediglich Kenntnis von einer Anregung erhalten, die richtigerweise auch beim Kreis vorgetragen wurde. Daraufhin habe die Verwaltung diese Anregung geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass man dieser Anregung nicht zustimmen können. Im übrigen stelle sich die Frage, wo in diesem Fall eine Trennung zwischen der bloßen Information und den Wünschen der Verwaltung vorzunehmen sei. Man habe sich diesbezüglich auf das Beteiligungsverfahren über die Fraktionen geeinigt, welches formal in Ordnung sei.

Auf die Feststellung von Herrn Lang, dass seine Frage noch nicht beantwortet worden sei, erwidert Herr Schmickler, dass mit einer einzigen Ausnahme die Einwendungen von Grundstückseigentümern keine Rolle gespielt hätten. Bei dieser Ausnahme handele es sich um die Fa. Baermann, die sich an den Bürgermeister gewandt habe und auf die möglicherweise existenzbedrohenden Festsetzungen des Naturschutzgebietes an ihren Grundstücken hingewiesen habe. Dies habe die Verwaltung aufgegriffen und als lfd. Nr. 31 berücksichtigt. Des weiteren sei ihm persönlich eine Stellungnahme des Eigentümers zum lfd. Nr. 44 in Kopie übergeben worden, da dieser seine Anregung an den Kreis gerichtet habe. Da diese Anregung jedoch weitergehe und zu detailliert sei, als dies der Wunsch der Verwaltung sei, habe man diese Anregung in diesem Umfang nicht berücksichtigt. Er weist nochmals darauf hin, dass Adressat der Bürgeranregungen der Kreis und nicht die Stadt gewesen sei.

Zur von der Verwaltung herausgenommenen lfd. Nr. 29 möchte Herr Neu wissen, ob diese Flächen demnach im Landschaftsschutz verbleiben soll. Da dies seitens der Verwaltung bejaht wird, könne er sich vorstellen, diese Fläche bei der Offenlage des Landschaftsplanentwurfs als Potentialflächen zu betrachten.

Herr Ziffus erklärt sich damit einverstanden, diese Fläche lfd. Nr. 29 bei den Potentialflächen (Gruppe c) mit aufzunehmen. Des weiteren erinnert er an die einführenden Worte der Verwaltung, warum in vielen Bereichen Landschaftsschutz notwendig sei. Dies habe weniger mit Naturschutz zu tun, als vielmehr u.a. mit der Vielfalt des Landschaftsbildes. Von daher sei der Begriff des Landschaftsschutzes im Gegensatz zum Naturschutz relativ weit gefasst.

Sodann stimmt der Ausschuss über die lfd. Nrn. 12 – 34 der Gruppe b) ab. (Ergebnisse s. als Anlage beigefügte Übersichtstabelle).

Der Vorsitzende verweist zu den Potentialflächen (Gruppe c) auf die grundsätzliche Anregung der SPD-Fraktion.

Herr Ziffus erklärt seine Zustimmung zum Vorschlag der SPD-Fraktion, den nördlichen Teil der lfd. Nr. 38 aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen. Zur lfd. Nr. 44 hält er es für falsch, die Thematik nochmals anzugehen, da es sich hierbei aus guten Gründen um ein Naturschutzgebiet handele. Aus Gründen des Landschaftsbildes warnt er weiterhin davor, die Flächen der lfd. Nr. 47 aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. Diese Fläche bringe als alte Kulturlandschaft alle Voraussetzungen mit, weiterhin als Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt zu werden.

Seitens der Verwaltung schlägt Herr Schmickler zur lfd. Nr. 38 vor, diese in zwei Teile 38 a) nördlich und 38 b) südlich des Lichtenweges zu trennen und hierüber separat abstimmen zu lassen. Des weiteren müsse man sich grundsätzlich noch darüber verständigen, wie man mit den Potentialflächen im Einzelnen umgehen solle. Da es sich bei allen Flächen um solche handele, für die konkrete Planungen noch nicht vorliegen, müsse man dem Kreis zumindest signalisieren, dass an gewissen Stellen im Stadtgebiet hierzu noch etwas gesagt werde, zumal die genaue Abgrenzung dieser Flächen noch nicht diskussionswürdig sei. Eine Aussage hierzu werde spätestens zur Offenlage des Landschaftsplanes erfolgen. Hinsichtlich der lfd. Nr. 29 schlägt er vor, diese Fläche mit in den Kreis der Potentialflächen einzubeziehen. Insofern könne er sich bei der Mehrheit des Ausschusses einen Beschluss vorstellen, der aussagt, dass man die Potentialflächen auch hinsichtlich der Abgrenzung genauer untersuchen müsse und genaue Aussagen seitens der Stadt hierzu im Rahmen der Offenlage erfolgen.

Da die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu den lfd. Nrn. 29 und 38 a) zustimme und die übrigen Punkte ablehne, müsse nach Auffassung von Herrn Ziffus zumindest zu diesen Punkt eine gesonderte Abstimmung erfolgen.

Bezug nehmend auf die bisherigen Ausführungen möchte Herr Dr. Fischer wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass die Formulierung zu den Potentialflächen nicht identisch sei mit der temporären Befristung des Landschaftsschutzes. Zur lfd. Nr. 35 möchte er wissen, wie diese Fläche genau begrenzt werde.

Hierzu erklärt Frau Tatter, dass die Fläche lfd. Nr. 35 über die Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinausgehe.

Ergänzend erklärt Herr Schmickler, dass sich die beiden Formulierungen bei den Gruppen b) und c) unterscheiden. Man sende bei den Potentialflächen ein unverbindliches Signal an den Kreis, dass man sich hinsichtlich der genauen Abgrenzung noch Gedanken machen müsse. In den Fällen der Gruppe b) hingegen erkläre man dem Kreis, dass man entweder Flächen aus dem Landschaftsschutz herausnehmen oder Flächen temporär als Landschaftsschutzgebiet ausweisen möchte.

Auf den ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Thema verweist Herr Ziffus. Dort sei die Rede davon, die Aufnahme der Flächen in den Landschaftsplan zu befristen, so dass im Falle einer Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes diese Flächen nicht mehr unter Landschaftsschutz stehen würden. Insofern sei der Vorschlag seiner Ansicht nach eindeutig.

Dem entgegnet Herr Schmickler, dass die Verwaltung gerade dabei gewesen sei, einen neuen Beschlussvorschlag zu den Potentialflächen zu unterbreiten, da man bemerkt habe, dass die Mehrheit der Ausschusmitglieder diesen geänderten Beschlussvorschlag wünsche. Er schlägt daher als geänderte Beschlussfassung vor, dass sich die Potentialflächen derzeit noch in einer detaillierten Prüfung befinden und die Stadt sich spätestens zur Offenlage des Landschaftsplan endgültig zu diesen Flächen, auch zu deren Abgrenzung, äußern werde.

Zur Nachfrage von Herrn Dr. Fischer, ob diese Thematik nochmals im Ausschuss

behandelt werde, erklärt Herr Schmickler, dass aufgrund des zweistufigen Beteiligungsverfahrens im Rahmen des Landschaftsplanentwurfs der AUIV im Rahmen der Offenlage nochmals beteiligt wird.

Zusammenfassend stellt der Vorsitzende fest, dass der Ausschuss zu den Potentialflächen eine Grundsatzentscheidung treffen werde, ohne über einzelne Details der jeweiligen Flächen abzustimmen.

Sodann stimmt der Ausschuss über die Nr. 29 sowie die Nrn. 35 – 47 der Gruppe c) ab. (Ergebnisse s. als Anlage beigefügte Übersichtstabelle).

Zur lfd. Nr. 51 erklärt Herr Sprenger, dass man sich die ehemalige Bergbaufläche östlich der Vinzenz-Pallotti-Straße als Landschaftsschutzgebietsfläche vorstellen könne.

Hierzu weist Frau Tatter darauf hin, dass diese Fläche im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen wird.

Ergänzend erklärt Herr Schmickler, dass diese Aussage zur Zeit noch zutreffend sei. Er sei jedoch insoweit obsolet geworden, als auf einem Großteil der Fläche eine nach § 34 BauGB genehmigte Wohnbebauung existiere. Darüber hinaus sei ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingeleitet worden, wonach die Gewerbefläche herausgenommen und durch eine Wohnflächenfestsetzung für den bereits bebauten Teil bzw. durch Grünflächenfestsetzung für den östlich gelegenen Teil ersetzt wird. Hierdurch werde verdeutlicht, dass in den von Herrn Sprenger angesprochenen Bereich keine Bebauung realisiert werden solle.

Ob sich hierdurch nicht eine Überschneidung mit der lfd. Nr. 87 aus der Ergänzungsliste ergebe, möchte Herr Ziffus wissen. Des weiteren möchte er wissen, ob der Bereich Stadtgarten auf der dazugehörige Karte enthalten sei.

Herr Schmickler stellt fest, dass sich die Flächen der lfd. Nr. 51 teilweise mit denen der lfd. Nr. 87 decken. Darüber hinaus erklärt er, dass unter dem Bereich Stadtgarten der Bereich zwischen Odinweg, Vinzenz-Pallotti-Straße und Kardinal-Schulte-Straße verstanden werden, der hierfür geltende Bebauungsplan trage ebenfalls diesen Namen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Fischer zu dem Gelände östlich der Wohnbebauung an der Vinzenz-Pallotti-Straße erklärt Herr Schmickler, dass es sich hierbei um ein Gebiet handle, für das sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befinde. Soweit man zu dem Ergebnis komme, dass die Stadt aufgrund ihrer Planungshoheit rechtlich dafür zuständig ist, wo Bebauung zulässig sei und wo nicht, sei hierfür kein Raum für ergänzende Regelungen im Landschaftsplan. Es stelle sich daher in diesen Fällen die grundsätzliche Frage, ob man sich als Stadt die Planungshoheit durch solche Entscheidungen einschränken lassen wolle oder nicht. Eine Regelung im Bebauungsplan reiche hierzu vollkommen aus.

Für Herrn Lang stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es aufgrund der automatischen Auswirkungen auf den Landschaftsplan Sinn mache, in den Fällen, wo die Stadt einen Bebauungsplan zur Aufstellung gebracht habe bzw. beabsichtige, den

Flächennutzungsplan zu ändern, hierüber mit Nein abzustimmen.

Nach Ansicht von Herrn Schmickler liege das Problem darin, dass der Flächennutzungsplan weder den baulichen Bestand noch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne berücksichtige. Da weder das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen sei noch die Bebauungspläne rechtsverbindlich seien, könne dies im Entwurf des Landschaftsplanes noch nicht berücksichtigt werden. Von daher schlage die Stadt dem Kreis vor, deren zukünftige Planungsabsichten, soweit sie bereits bekannt sind, mit zu berücksichtigen, um so etwaige Konflikte zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplan zu vermeiden.

Herr Ziffus vertritt zur lfd. Nr. 87 die Auffassung, dass man diesem Punkt durchaus zustimmen könne, da er nicht glaube, dass eine Festsetzung im Landschaftsplan den Interessen der Bürgern widerspreche.

Hierzu weist Herr Schmickler darauf hin, dass die Bürger in diesem Bereich gar keine Bebauung, sondern einen flächigen Landschaftsschutz haben möchten. Dies allerdings werde seitens der Verwaltung nicht begehrt.

Sodann stimmt der Ausschuss über die Nrn. 48 – 57 der Gruppen d) und e) ab. (Ergebnisse s. als Anlage beigefügte Übersichtstabelle).

Hieran anschließend lässt der Vorsitzende die einzelnen Punkte der Gruppe f) nacheinander abstimmen. Es wird vereinbart, dass dort, wo seitens der Fraktionen zu einzelnen lfd. Nrn. Wortmeldungen bzw. Rückfragen bestehen, diese vor den lfd. Nrn. vorgetragen werden.

Zur lfd. Nr. 62 möchte Herr Dr. Fischer wissen, wie der Beschlussvorschlag der Verwaltung umzusetzen sei.

Dies bezüglich verweist Herr Schmickler auf den Beschlussvorschlag zum Steinbruch Marienhöhe (lfd. Nr. 44). Man wolle dem Kreis in diesem Fall deutlich machen, dass man den Entwurf des Landschaftsplanes an dieser Stelle so nicht mittrage und um eine genauere Differenzierung der Flächen bitte, die im Zusammenhang mit der Offenlage zu diskutieren sei.

Herr Ziffus deutet an, dass dieser Bereich ein auch historisch äußerst sensibler Bereich mit vielen schützenswerten Arten sei. Man solle seiner Ansicht nach daher vorsichtig sein und die Finger von diesem Naturschutzgebiet lassen.

Zur lfd. Nr. 66 regt Herr Neu an, den Bereich nördlich des vorhandenen Bachlaufs unter Beibehaltung eines Schutzstreifens aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen.

Seitens der Verwaltung erklärt Herr Schmickler unter Hinweis auf den Beschlussvorschlag, dass es nicht Intention gewesen sei, diese Flächen einer Bebauung zuzuführen.

Herr Ziffus regt an, die Festsetzungen wie im Entwurf zu belassen, da Bachläufe in Naturschutzgebieten geschützt werden sollen.

Zur Frage der genauen Abgrenzung möchte Herr Neu wissen, welcher Bereich nach dem Vorschlag der Verwaltung aus dem Naturschutz genommen werden sollte.

Die Lagebezeichnung der lfd. Nr. 66 hält Herr Jung in diesem Fall unzureichend. Nicht weit von dieser lfd. Nr. befindet sich nördlich davon das Gelände der psychosomatischen Klinik. Wenn man dieses Gebiet der lfd. Nr. 66 unter Landschaftsschutz stelle, sei die Errichtung eines privilegierten Gebäudes zulässig.

Herr Lang bittet, die genaue Abgrenzung des hier in Rede stehenden Bereiches gezeigt zu bekommen.

Hierzu verweist Herr Sterzenbach auf die Vorlage sowie die dazugehörige Karte, Seite 87 der Einladung. Eine nähere Abgrenzung des Gebietes habe man nicht vorgenommen, da man dies als Aufgabe des Kreises ansehe. Soweit der Ausschuss dies wünsche, könne man anhand der bisherigen Wortmeldungen zu diesem Punkt eine möglichst genaue Abgrenzung vornehmen.

Auf Bitten von Herrn Lang, diese Abgrenzung entlang des Bachlaufs im vorliegenden Fall vorzunehmen, grenzt Frau Tatter die gewünschte Dreiecksfläche im Lageplan ab.

Im Anschluss an die Abstimmungen zur der Gruppe f) werden die lfd. Nrn. der Gruppe g) ebenfalls nacheinander abgestimmt.

Zur lfd. Nr. 77 verweist Herr Neu auf den dort vorhandenen Schützenplatz. Seiner Ansicht nach könne man die dortige Gemengelage nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes regeln.

Frau Schu möchte wissen, wie in diesem Zusammenhang der Vorschlag der Verwaltung zu dieser lfd. Nr. zu verstehen sei.

Hierzu teilt Herr Sterzenbach mit, dass man die Schützenplatznutzung aufgrund einer Festsetzung im Landschaftsplan weiter ermöglichen wolle.

An die Untersuchungen zum Naturschutzgebiet Thielenbruch sowie die dortigen oberflächigen Wasserzuflüsse aus dem Bereich der lfd. Nr. 77 erinnert Herr Ziffus. Von daher könne er einer Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsschutz auf keinen Fall zustimmen.

Herr Jung verweist auf die Schwierigkeiten bei der Einrichtung dieses Schützenplatzes in der Vergangenheit. Es gehe nunmehr darum, den Schützenplatz möglichst ohne größere Einschränkungen in seiner jetzigen Form zu erhalten. Da seiner Ansicht nach in diesem Bereich auch keine Bauabsichten bestünden, wolle man allerdings sicherstellen, dass der Standort des Schützenplatzes erhalten bleibt. Dies müsse mit der Aussage der Verwaltung erreicht werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle drei Wortmeldungen im wesentlichen das gleiche Ziel verfolgen, nämlich den Erhalt des Schützenplatzes bei Aufrechterhaltung des Natur- bzw. Landschaftsschutzes.

Seitens der Verwaltung schlägt Herr Schmickler daher vor, durch eine textliche Festsetzung im Landschaftsplan die Schützenplatznutzung zu sichern.

Zur lfd. Nr. 80 regt Herr Neu an, auf der rechten Seite des Hufer Weges einen Streifen mit der durchschnittlichen Tiefe einer Häuserzeile aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen und die übrigen Flächen im Landschaftsschutz zu belassen.

Herr Ziffus warnt ausdrücklich davor, diese Fläche ganz oder teilweise aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen, dass es sich hierbei um ein Sumpfgebiet handelt. Nördlich dieses Bereiches habe es durch den Druck des Grundwassers bereits mehrfach Straßenschäden gegeben. Aufgrund der Grundwasserproblematik halte er eine Bebauung dieses Bereiches für ein Unding.

Nach Ansicht von Herrn Jung müsse vor einer evtl. Bebauung dieser Fläche ein hydrologisches Gutachten vorgelegt werden. Von daher könne er dem Antrag von Herrn Neu einiges abgewinnen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Bebauungstiefe auf 40 Meter zu begrenzen.

Zur lfd. Nr. 81 schlägt Herr Neu vor, lediglich den westlich gelegenen Bereich aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen.

Herr Sprenger schlägt in Abänderung des Beschlussvorschlages vor, den in Rede stehenden Bereich temporär als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Dieser Vorschlag wird seitens des Vorsitzenden als der weitergehende der beiden Vorschläge zur Abstimmung gebracht.

Zur lfd. Nr. 82 bittet Herr Dr. Steffen um Erläuterung, welche Fläche hierunter zu verstehen sei. Diesbezüglich erklärt Frau Tatter, dass es in einem Teilbereich die Planung weiterer Bebauung gegeben habe. Des weiteren schlage man vor, einen Teil der Wiese aus dem Naturschutz herauszunehmen und stattdessen die Gehölzgruppe im Südwesten des Gebietes unter Naturschutz zu stellen.

Ergänzend erläutert der Vorsitzende anhand des Planes die genaue Abgrenzung dieses Bereiches.

Herr Dr. Fischer beantragt, über beide Punkte der lfd. Nr. 82 getrennt abzustimmen, da seine Fraktion dem einen Vorschlag zustimme und dem anderen nicht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über das untere Dreieck nicht abzustimmen sei, da hierfür ein Antrag eines Bürgers an den Kreis vorläge und dieser sich somit ohnehin mit dieser Fläche befassen müsse.

Darauf, dass im Beschlussvorschlag Südosten und Südwesten verwechselt worden seien, macht Herr Ziffus aufmerksam. Grundsätzlich merkt er an, dass man seinerzeit für den Fall einer weiteren Entwicklung in Rommerscheid vorgeschlagen habe, diese Entwicklung vom Ortskern ausgehend durchzuführen. Sofern eine solche Entscheidung getroffen würde, mache die Herausnahme der Dreiecksfläche aus dem Landschaftsschutz einen Sinn. Entsprechendes gelte für die Flächen östlich der Straße Großer Busch.

Zur lfd. Nr. 83 weist Herr Schmickler auf die lfd. Nr. 60, über die bereits abgestimmt worden sei. Insofern sei Beschluss hierüber obsolet.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Fischer sei die Bezeichnung dieser Fläche als Naturschutzgebiet Schlade irreführend gewesen und habe Anlass zu Irritationen gegeben.

Zur lfd. Nr. 84 beantragt Herr Dr. Fischer anstelle der Herausnahme dieses Gebietes aus dem Landschaftsschutz eine textliche Festsetzung, wonach die Entwicklung des Museums ermöglicht werden solle.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Herausnahme des Geländes aus dem Landschaftsschutz an den Erlass eines Bebauungsplanes zu knüpfen, damit das Museumsareal planungsrechtlich gesichert werde.

Seine Übereinstimmung mit diesem Vorschlag bringt Herr Neu zum Ausdruck.

Demnach hält der Vorsitzende fest, dass als Beschlussvorschlag unterbreitet werden soll, die Fläche aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen und die Stadt gleichzeitig beauftragt wird, einen Bebauungsplan für das Museumsgelände zu erstellen.

Herr Schmickler weist darauf hin, dass es sich bei dieser Fläche nicht um eine Fläche handle, auf der man eine Bebauung ermöglichen möchte. Insofern scheidet die Möglichkeit des temporären Landschaftsschutzes im vorliegenden Falle aus. Vielmehr bestehe die Möglichkeit, die Entwicklungsmöglichkeiten des Museums durch entsprechende textliche Festsetzungen im Landschaftsplan abzusichern oder die Fläche als bebaute Fläche aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen. Er persönlich tendiere eher zu einer Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsplan.

Seitens des Vorsitzenden wird aufgrund der Meinungen des Ausschusses vorgeschlagen, eine entsprechende textliche Festsetzung in den Landschaftsplan aufzunehmen.

Zur lfd. Nr. 85 schlägt Herr Dr. Fischer ebenfalls vor, die Entwicklung des Gebäudes durch eine textliche Festsetzung im Landschaftsplan zu sichern.

Bei der lfd. Nr. 86 schlägt Herr Sprenger vor, diese Fläche temporär als Landschaftsschutz auszuweisen.

Hierzu regt Herr Ziffus an, diese temporäre Ausweisung nur auf den südlichen Teil zu beschränken, da es sich beim nördlichen Teil um ein ehemaliges Bergbaugelände mit einem schönen Bachlauf handelt.

Der Vorsitzende erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Vor der lfd. Nr. 87 bittet Herr Lang um Mitteilung, von welcher Fraktion welche Vorschläge gemacht wurden.

Für die CDU-Fraktion weist Herr Sprenger darauf hin, dass man sich seit Mai intensiv mit der Thematik des Landschaftsplanes befasst habe und als Ergebnis

verschiedene Änderungsvorschläge der Verwaltung unterbreitet habe.

Nach Ansicht von Herrn Schmickler bestehe die lfd. Nr. 87 aus zwei Teilflächen. Während über den Teil östlich der Vinzenz-Pallotti-Straße bereits unter der lfd. 51 beschlossen worden sei, stehe nunmehr lediglich die Frage der Hereinnahme von Flächen unterhalb des Kardinal-Schulte-Hauses zur Disposition.

Auch Herr Ziffus findet es sinnvoll, dass die Fraktion, die Änderungsvorschläge vorgelegt hat, diese jeweils begründe, damit für alle Ausschussmitglieder erkennbar wird, wer den Antrag gestellt hat.

Zur lfd. Nr. 91 weist Frau Tatter darauf hin, dass über die Zurücknahme des Naturschutzgebietes auf der nördlichen Seite des alten Trassweges noch nicht abgestimmt worden sei.

Bezüglich der lfd. Nr. 93 erklärt Herr Neu, dass man einer Herausnahme der Flächen nördlich des Sportplatzes nicht zustimmen werde, während man entlang des Platzer Höhenweges auf der westlichen Straßenseite der Herausnahme einer Bauzeile aus dem Landschaftsschutzgebiet zustimmen könne.

Hierzu erklärt Herr Sprenger, dass man die Herausnahme im nördlichen Bereich vorgeschlagen habe, um den Sportverein etwaige Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten bzw. um die Grenzen des derzeit vorhandenen Landschaftsschutzes zu begradigen. Die Herausnahme einer Häuserzeile entlang der westlichen Seite des Platzer Höhenweges könne er ebenfalls zustimmen.

Aufgrund der Ergänzung von Herrn Neu schlägt der Vorsitzende vor, beide Teile separat abstimmen zu lassen.

Da man einer möglichen Sportplatznutzung des Geländes nördlich nicht entgegenstehen wolle, schlägt Herr Neu vor, beide Bereiche temporär als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Da Herr Lang aus der Vorlage heraus nicht genau erkennen kann, welche Flächen hier unter der lfd. Nr. 93 gemeint seien, bittet er diesbezüglich um ergänzende Erläuterungen.

Auch Herr Dr. Fischer hält bei dieser lfd. Nr. 93 eine getrennte Abstimmung der beiden Punkte für sinnvoll.

Zur lfd. Nr. 95 weist Herr Schmickler darauf hin, dass sich dieser Punkt entgegen der Ansicht von Herrn Neu noch nicht erledigt habe, da es sich bei der lfd. Nr. 27 lediglich um die bebauten Bereiche gehandelt haben. Hierbei ginge es jedoch ergänzend um die noch nicht bebauten Bereiche zwischen Braunsberg und der vorhandenen Bebauung am Silberkauler Weg, wobei er vorschlägt, den Beschluss analog den Formulierungen bei den Potentialflächen zu fassen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der lfd. Nr. 96 verweist Herr Sprenger auf den Antrag seiner Fraktion zum Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die im Planungsausschuss am 30.06.2005 unter der Drucksachenummer 315/2005

mehrheitlich beschlossen worden sei.

Hierzu teilt Frau Tatter für die Verwaltung mit, dass sich die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nur auf die Ortslage beziehe und dieser Bereich hierin nicht enthalten sei.

Zu den lfd. Nrn. 97 – 99 möchte Herr Neu wissen, wie der im Beschlussvorschlag enthaltene Hinweis auf die Überprüfung durch den Planer zu verstehen sei. Diese Anträge seiner Fraktion enthielten die Bachtäler. So stelle sich für ihn beispielsweise die Frage, warum im Hombachtal (lfd. Nr. 97) neben der Bachaue auch der Hang als Naturschutzgebiet ausgewiesen werde. Soweit der Wortlaut im Beschlussvorschlag daher so zu verstehen sei, dass die Verwaltung sich hinsichtlich der Abgrenzung der Flächen bis zur Offenlage nochmals Gedanken machen solle, könne er mit diesem Vorschlag so leben.

Zur lfd. Nr. 99 verweist Herr Ziffus auf die Diskussionen hierzu in den vergangenen Ausschusssitzungen und stellt seine Zustimmung hierzu in Aussicht.

Nach Ansicht von Herrn Lang sei die Formulierung des Beschlussvorschlages zu diesem Punkt zu unbestimmt. Sofern der Ausschuss einen Auftrag an die Verwaltung erteile, bestehe die Gefahr, über die Ergebnisse nicht informiert zu werden. Sofern man wolle, dass die Flächen unter Naturschutz bleiben würden, müsse man die Herausnahme ablehnen.

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass man sich nach wie vor in der gleichen Art des Abstimmungsverfahrens befinde, es hier jedoch nur darum gehe, diese Punkte im Rahmen der Offenlage des Landschaftsplans nochmals speziell zu betrachten und dann eine Meinung hierüber auch im Hinblick auf die Abgrenzung abzugeben.

Auf Nachfrage von Herrn Lang, was geschehe, wenn sich der Ausschuss mehrheitlich hiergegen ausspreche, weist der Vorsitzende darauf hin, dass eine Ablehnung grundsätzlich auch jetzt schon möglich sei. Allerdings gehe es in diesen Fällen um die Frage, ob der Ausschuss schon jetzt einen Entscheidungswillen habe oder noch nicht.

Anhand der Pläne erläutert Frau Tatter auf Anfrage von Herrn Ziffus anschließend einige Fragen zur Abgrenzung der lfd. Nrn. 97 – 99. Aufgrund der in allen drei Fällen noch bestehenden Fragen wolle man auf die unterschiedlichen Festsetzungen aufmerksam machen und den Planer beim Kreis bitten, diese bis zur Offenlage nochmals zu überdenken.

Herr Lang möchte abschließend nochmals geklärt wissen, was genau der Ausschuss und was der Planer in diesen Fällen entscheiden solle.

Hierzu teilt Herr Sterzenbach mit, dass im Falle einer Mehrheit für den Beschlussvorschlag in der Vorlage die Verwaltung an den Kreis die Empfehlung abgebe, die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Gleichzeitig werde man den Kreis bitten, sich nochmals mit der Sache auseinander zu setzen und die Entscheidung im Entwurf des Landschaftsplanes zu überprüfen. Da im Rahmen der Offenlage des Landschaftsplans nochmals eine Beteiligung der Stadt durchgeführt werde, habe diese die Möglichkeit, hierzu dann eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Nach Abschluss der Abstimmungen bittet Herr Waldschmidt, die Niederschrift der Sitzung möglichst zeitnah, d.h. bis Ende des Monats September vorzulegen, da man die Ergebnisse der Abstimmung mit der Fraktion im Kreistag erörtern möchte.

Der Vorsitzende regt an, die Tabellen der Vorlage mit den lfd. Nrn. um die jeweiligen Beschlüsse zu erweitern. Ferner weist der Vorsitzende darauf hin, dass auch über den textlichen Teil der Vorlage mit abgestimmt worden sei, insbesondere über die Anmerkungen der Verwaltung zur Frage der zukünftigen Regenwasserklärung.

Da die Vorlage somit abgestimmt sei, dank der Vorsitzende den Ausschussmitgliedern für die Diskussion sowie die gute Zusammenarbeit bei diesem Tagesordnungspunkt.

Abschließend überreicht Frau Schu seitens der CDU-Fraktion Herrn Sterzenbach aufgrund dessen Wechsels zur Gemeinde Eitorf ein Präsent und wünscht ihm für seine Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

Hierfür bedankt sich Herr Sterzenbach recht herzlich.

Sodann beschließt der Vorsitzende die Sitzung um 18.40 Uhr und wünscht allen Teilnehmern einen guten Nachhauseweg.

<-@

@-> <-@

gez. Kremer
Vorsitzender

gez. Schmitz
Schriftführer